Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache *Özgür Radyo* gegen die Türkei

IRIS 2006-5:1/2

Dirk Voorhoof
Menschenrechtszentrum, Universität Gent und Legal Human Academy

In den Jahren 1998 und 1999 erhielt der Istanbuler Hörfunksender Özgür Radyo drei Verwarnungen, und seine Lizenz wurde zweimal von *Radyo Televizyon Üst Kurulu* (der türkischen Rundfunkregulierungsbehörde - RTÜK) ausgesetzt. Das erste Mal wurde sie für 90, das zweite Mal für 365 Tage ausgesetzt. Einige Sendungen von Özgür Radyo hatten verschiedene Themen wie Korruption, die Methoden der Sicherheitskräfte beim Kampf gegen den Terrorismus und mögliche Verbindungen zwischen dem Staat und der Mafia angesprochen. Der Hörfunksender wurde von RTÜK mit Sanktionen belegt, da eine Sendung als verleumderisch eingestuft wurde und weitere Sendungen die Menschen angeblich zu Gewalt, Terrorismus oder ethnischer Diskriminierung angestiftet und Hass erzeugt bzw. die Unabhängigkeit, die nationale Einheit oder die territoriale Integrität des türkischen Staates beeinträchtigt haben. Der Hörfunksender rief die Verwaltungsgerichte um eine Anordnung zur Aufhebung der jeweiligen Sanktionen an, die Anträge wurden jedoch zurückgewiesen.

In seiner Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte führte Özgür Radyo in erster Linie an, die von der RTÜK verhängten Sanktionen stellten einen Verstoß gegen Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Meinungsfreiheit) dar. Es gab keine Diskussion zu der Frage, ob die Sanktionen (sowohl die Verwarnungen als auch die Aussetzung der Lizenz) gesetzlich verankert waren (Art. 4 und 33 des türkischen Rundfunkgesetzes Nr. 3984 vom 12. April 1991) und ein legitimes Ziel, wie in Art. 10, Abs. 2 der Konvention niedergelegt, verfolgten. Die entscheidende Frage vor dem Gerichtshof war daher, ob der Eingriff in das Recht des Antragstellers auf Meinungsfreiheit „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war. Bei der Beurteilung der Situation erklärte der Gerichtshof, er werde die Worte, die in den Sendungen verwendet wurden, und den Kontext, in dem sie ausgestrahlt wurden, einschließlich des Hintergrunds des Falls und insbesondere der Probleme im Zusammenhang mit der Terrorismusabwehr, besonders würdigen.

Der Gerichtshof unterstreicht, die Sendungen haben sehr ernste Fragen von allgemeinem Interesse, die in den Medien sehr breit diskutiert worden seien, betroffen. Die Verbreitung von Informationen zu diesen Themen sei unbedingt mit der Rolle der Medien als „Wachhund“ in einer demokratischen Gesellschaft vereinbar. Der Gerichtshof merkt darüber hinaus an, die fraglichen Informationen seien der Öffentlichkeit bereits zugänglich gewesen. In einigen der Sendungen

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

seien lediglich ohne weitere Kommentierung Zeitungsartikel mündlich wiedergegeben worden, die bereits veröffentlicht gewesen seien und für die niemand strafrechtlich belangt worden sei. Özgür Radyo habe sogar pflichtgemäß erklärt, es zitiere Zeitungsartikel und die Quellen genannt. Der Gerichtshof stellt darüber hinaus fest, dass, wenngleich einige besonders harsche Aussagen den Sendungen eine gewisse feindselige Note verliehen hätten, sie nicht zur Anwendung von Gewalt, bewaffnetem Widerstand oder Aufstand aufgerufen hätten und keine Hassreden darstellten. Der Gerichtshof unterstreicht mit Nachdruck, dass dies ein wesentlicher zu berücksichtigender Faktor sei. Schließlich verweist der Gerichtshof auf die Schwere der Sanktionen, die dem Antragsteller auferlegt worden seien, insbesondere in Bezug auf die Aussetzung der Lizenz, zunächst für 90 Tage und in einem zweiten Beschluss für ein Jahr. Letzteres ist die Höchststrafe nach Art. 33 des türkischen Rundfunkgesetzes Nr. 3984. Unter Berücksichtigung all dieser Aspekte der Rechtssache befand der Straßburger Gerichtshof, dass die Sanktionen dem verfolgten Ziel nicht angemessen und daher „in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig“ gewesen seien. Folglich kommt der Gerichtshof zu dem einstimmigen Schluss, dass ein Verstoß gegen Artikel 10 vorliegt.

Arrêt de la Cour européenne des Droits de l’Homme (première section), affaire Özgür Radyo-Ses Radyo Televizyon Yayın Yapım Ve Tanıtım A.Ş. c. Turquie, nos 64178/00, 64179/00, 64181/00, 64183/00, 64184/00, 30 mars 2006

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechtssache Özgür Radyo-Ses Radyo Televizyon Yayın Yapım Ve Tanıtım A.Ş. gegen die Türkei, Nr. 64178/00, 64179/00, 64181/00, 64183/00, 64184/00, 30. März 2006

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025